

26. Zur Bestimmung des Begriffes „Wirtschaftsjahr“ im § 998 BGB.

V. Zivilsenat. Urt. v. 21. Juni 1933 i. S. Eheleute R. (KL.) w. S. (Befl.). V 446/32.

I. Landgericht Breslau.

II. Kammergericht Berlin.

Durch Vertrag vom 15. Januar 1926 pachteten die Kläger für zehn Jahre das dem Beklagten gehörige Landgut L. und traten die Pachtung im Februar an. Als sich im August 1926 herausstellte, daß der Vertrag nach der Bundesratsverordnung vom 15. März 1918 der behördlichen Genehmigung bedürfe, beantragten sie zunächst deren Erteilung. Mit Eingabe vom 7. September 1926 änderten sie aber ihren Antrag dahin: die Genehmigung möge ihnen verweigert werden, weil sie bei dem schlechten Boden und beim Mangel an eigenem Kapital die Pachtung nicht halten könnten. Die Verweigerung wurde auch am 6. Oktober 1926 ausgesprochen und die Beschwerde dagegen durch Bescheid vom 4. Februar 1927 zurückgewiesen. Ende März 1927 gaben die Kläger dem Beklagten das Gut zurück.

Bei der Auseinandersetzung entstand Streit u. a. über den Ersatz von Bestellungskosten. Die Kläger hatten Land vor der Rückgabe mit Wintergetreide bestellt und die Frühjahrseinstellung durch Pflügen vorbereitet. Sie verlangten dafür 5677 RM. Dieser Anspruch wurde ihnen aberkannt. Ihre — auch noch wegen anderer

Forderungen eingelegte — Revision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht hat erwogen, der Eigentümer brauche nach § 998 BGB. dem Besitzer Bestellungen nur mit Bezug auf solche Früchte zu vergüten, die innerhalb des laufenden Wirtschaftsjahres vom Boden getrennt würden; während nun das Wirtschaftsjahr in der fraglichen Gegend nach den übereinstimmenden Erklärungen der Parteien am 30. Juni, vor dem Beginn der Ernte, endige, seien die Arbeiten, um die es sich hier handle, für später zu erntende Erzeugnisse geleistet worden. Diese Ausführungen werden von der Revision mit Recht beanstandet. Nach § 998 BGB. hat der Eigentümer, dem ein landwirtschaftliches Grundstück herauszugeben ist, die Kosten, die der Besitzer auf die noch nicht getrennten, jedoch nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft vor dem Ende des Wirtschaftsjahres zu trennenden Früchte verwendet hat, insoweit zu ersetzen, als sie einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entsprechen und den Wert dieser Früchte nicht übersteigen. Was die Zweite Kommission bestimmt hat, diese Vorschrift in den Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs einzufügen, wird zwar in den Protokollen (III, 4001; bei Mugdan Mat. z. BGB. Bd. 3 S. 685) nicht näher dargelegt, ist aber unverkennbar. Schon die Billigkeit gebietet, dem Besitzer, der nicht mehr ernten kann, nicht den Ersatz der Aufwendungen zu versagen, welche die Ernte erst ermöglicht haben. Es liegt aber vor allem auch im Interesse der Volkswirtschaft, die Vergütung solcher Kosten dem Besitzer unabhängig von der Redlichkeit seines Besitzes und vom Willen des Eigentümers zu sichern, weil nur so bei Eigentumsstreitigkeiten die gehörige Bestellung der landwirtschaftlichen Grundstücke einigermaßen gewährleistet erscheint. Nun verordnet das Gesetz diese Erstattungspflicht nur für diejenigen Kosten, die der Besitzer auf die im selben Wirtschaftsjahr zu trennenden Früchte verwendet hat. Man hat bereits während der Beratung des Entwurfs vorausgesehen, daß der Ausdruck „Wirtschaftsjahr“ zu Zweifeln Anlaß geben werde, indessen einen bestimmteren Zeitbegriff nicht gefunden und auf die Begrenzung auch nicht verzichten wollen. Die Erläuterungswerke zum Bürgerlichen Gesetzbuch legen das Gesetz insofern verschieden aus. Die einen nehmen an, das Wirt-

schaftsjaar sei nicht nur örtlich, sondern auch für jede Fruchtart besonders zu bestimmen, während die anderen das für die Gegend einheitlich zu bestimmende Wirtschaftsjahr für maßgebend und eine Berücksichtigung der Fruchtarten für unzulässig halten. Der Senat schließt sich der ersten Ansicht an. Allerdings bezeichnet das Wort Wirtschaftsjahr meistens das Rechnungs- und Betriebsjahr der Landwirtschaft, das um dieses Zweckes willen einheitlich laufen muß und in vielen Gegenden des Deutschen Reiches am 1. Juli, in anderen am 1. Juni, jedenfalls vor dem Beginn der Haupternte anfängt. Aber ein innerer Grund, warum das Gesetz im § 998 BGB. eine solche Bestimmung getroffen haben sollte, ist nicht vorhanden. Es würde vielmehr seinen Zweck verfehlen, wenn der Ausdruck „Wirtschaftsjahr“ hier diese Bedeutung hätte; denn der Besitzer würde dann die zur Hervorbringung der Früchte gemachten Ausgaben der Regel nach auf Grund des § 998 BGB. nicht ersetzt verlangen dürfen, weil die Trennung der Früchte erst im nächsten Wirtschafts-Rechnungsjahr zu geschehen pflegt. Einen guten Sinn erhält das Gesetz nur, wenn man es auf das seit der Bestellung der einzelnen Fruchtarten laufende Jahr bezieht, einen Zeitraum, der ohne Zwang gleichfalls als Wirtschaftsjahr bezeichnet werden darf (vgl. Bland-Brodmann 5. Aufl. § 998 BGB. Anm. 2a). Es ist kein Hindernis für diese Auslegung, wie der Kommentar von Reichsgerichtsräten (6. Aufl. § 998 BGB. Anm. 1) meint, daß solche Zeiträume mit der nächsten Ernte endigen. Dies Ergebnis wird vielmehr durch den Gesetzeszweck gefordert. Auch so behält die gesetzliche Einschränkung ihre Bedeutung, da Ausgaben für Früchte, die nicht schon mit der nächsten Ernte eingebracht werden können, nicht unter dem Schutz dieser Vorschrift stehen, mithin eine Belastung des Eigentümers durch weitreichende Wirtschaftspläne des Besitzers und eine Verzögerung der zwischen beiden nötigen Auseinandersetzung vermieden wird. Die gegenteilige Auslegung läßt sich auch nicht damit begründen, daß der § 592 BGB., welchem § 998 offenbar nachgebildet ist, von den vor dem Ablauf des Pachtjahrs zu trennenden Früchten spricht, also keine Unterscheidung nach den Fruchtarten zuläßt. Abgesehen davon, daß § 998 BGB. nicht, wie z. B. § 1055 BGB., den § 592 für entsprechend anwendbar erklärt und das maßgebliche Jahr anders bezeichnet, pflegt der Ausgleich dafür, daß der Eigentümer das Grundstück vom Pächter für die nächste Ernte vorbereitet zurück-

bekommt, darin zu liegen, daß er es der Regel nach mit derselben Vorbereitung dem Pächter überlassen hat, und trifft das einmal nicht zu, so wird der Vertrag, der das Recht begründet, vermutlich die der Regel des Gesetzes gegenüber erforderlichen Vereinbarungen enthalten. Nach der Entscheidung des Berufungsgerichts dagegen müssen die Kläger zwar die Vorarbeiten vergüten, die der Beklagte vor der Übergabe des Grundstücks an sie auf die ihnen verbliebene Ernte des Jahres 1926 geleistet hatte, aber für ihre Leistungen auf die dem Beklagten zugefallene Ernte des nächsten Jahres sollen sie ohne Entgelt bleiben. Diese Härte gegen den Besizer wird durch das Gesetz nicht gerechtfertigt, sondern beruht auf einer zu engen Deutung des § 998 BGB. . .